

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen (ZV) hat mit Beschluss vom 19.06.2014 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Ferienhain Nordufer Hainer See“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB BauGB wie folgt beschlossen:

- **§ 1** Die Planstraße Nr. 3 wird mit der Planzeichnung als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- **§ 2** Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 wird folgendermaßen geändert: „Die Straßenverkehrsfläche wird als private Verkehrsflächen festgesetzt.“
- **§ 3** Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird folgendermaßen ergänzt: „Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der privaten Straßenverkehrsfläche sind zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger der Abwasser- und Trinkwasserversorgung L1, Energieversorgung L2, Telekommunikation L3, Gasversorgung L4 Leitungsrechte festgesetzt. Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der privaten Straßenverkehrsfläche wird ein Geh- und eingeschränktes Fahrrecht L5 zugunsten der Allgemeinheit (für Fußgänger und Radfahrer) festgesetzt.“

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhain Nordufer Hainer See“ und die Begründung in der Geschäftsstelle des ZV, Verwaltungsgebäude An der Wyhra, An der Wyhra 1, Zi. 202 in 04552 Borna während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Simone Luedtke  
Verbandsvorsitzende